

# Prüfung FS 14 Aufgabe 1

Punktemaximum: 33

Mögliche Punkte

Allgemeine Bemerkungen: Keine 1/2 Punkte (Ausnahme: Abzug bei fehlendem/falschem Artikel; Schlussfazit: vollständiger Artikel inkl. Abs./Ziff.); In der Prüfung werden die Punkte notiert (für Abschnitte oder einzeln); Bei Folgefehlern gibt es keine Punkte.

--

## Strafbarkeit von Bruno (Delikte gegen Leib und Leben)

Es sind zwei Lösungsvarianten möglich: **Variante 1:** Wird mit der Prüfung der Tötung von Daniela begonnen, erfolgt die Korrektur von Zelle 13 bis 96 und Zelle 137; **Variante 2:** wird mit der Prüfung des versuchten Mordes an Anna begonnen, erfolgt die Korrektur von Zelle 62 bis 137.

### Variante 1

#### Daniela

### I. Vorsätzliche Tötung von Daniela gemäss Art. 111 StGB

**Obersatz:** Bruno könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung von Daniela gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er Danielas Beatmungsgerät ausschaltete.

0.5

#### 1. Objektiver Tatbestand von Art. 111 StGB

Tatobjekt = anderer lebender Mensch → Daniela lebt im Zeitpunkt, in welchem Beatmungsgerät ausgeschaltet wird.

1

Tathandlung = jede Art der Verursachung des Todes → Ausschalten des Beatmungsgeräts verursacht Tod von Daniela.

1

Taterfolg = Eintritt des Todes → Daniela stirbt.

1

Kausalität = Tathandlung muss kausal für Erfolgseintritt sein → Ausschalten von Danielas Beatmungsgerät kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod von Daniela entfällt.

1

#### 2. Subjektiver Tatbestand von Art. 111 StGB

Art. 111 StGB verlangt subjektiv Vorsatz. Bruno will aber nicht Daniela, sondern Anna töten.

1

Es ist zu prüfen, ob ein error in persona oder eine aberratio ictus vorliegt. Beim error in persona tritt der Erfolg bei derjenigen Person ein, gegen welche sich der Angriff richtet, der Täter irrt aber über die Identität des Opfers. Bei der aberratio ictus trifft der Angriff nicht das vom Täter anvisierte Opfer (Angriffsobjekt), sondern ein anderes, zufälligerweise gleichartiges (Verletzungsobjekt). Der Angriff des Täters verfehlt sein Ziel und hat deshalb die Struktur des Versuchs. Der Vorsatz in Bezug auf das angegriffene Rechtsgut lässt sich nicht auf das tatsächlich verletzte übertragen. Die Herbeiführung des anderen Erfolgs kann also nur ein Fahrlässigkeitsdelikt bilden, ausser wenn der Täter ihn als möglich vorausgesehen und in Kauf genommen hat.

2

Bruno will Anna töten, indem er ihr Beatmungsgerät ausschaltet (Tatplan). Zu diesem Zweck dringt er ins Datensystem des USZ ein. Aufgrund eines Eingabefehlers schaltet er aber Danielas Beatmungsgerät aus. Der Angriff richtet sich gegen Anna (Angriffsobjekt), verfehlt aber sein Ziel, weshalb der Erfolg bei Daniela (Verletzungsobjekt) eintritt. Dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach Bruno den Tod eines anderen Menschen als Anna für möglich voraussah und in Kauf nahm.

2

Bruno hat sich nicht wegen vorsätzlicher Tötung von Daniela gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht.

### II. Fahrlässige Tötung von Daniela gemäss Art. 117 StGB

**Obersatz:** Bruno könnte sich wegen fahrlässiger Tötung von Daniela gemäss Art. 117 StGB strafbar gemacht haben, indem er Danielas Beatmungsgerät ausschaltete.

0.5

## 1. Unvorsätzliches Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolges

Für die Prüfung des objektiven Tatbestandes gibt es hier keine Punkte, da auf die Ausführungen unter Ziffer I. 1. verwiesen werden kann.

## 2. Missachtung einer Sorgfaltspflicht

Art. 12 Abs. 3 StGB schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten vorsichtig zu sein, d.h. die möglichen schädlichen Folgen seines Tuns zu bedenken und zu berücksichtigen. Der Ausgangspunkt aller Vorsichts- bzw. Sorgfaltspflichten liegt im prinzipiellen Verbot, fremde Rechtsgüter zu gefährden. Die Frage der Pflichtwidrigkeit stellt sich nur bei Handlungen mit einem Gefährdungspotenzial. Die den Normadressaten treffende Pflicht kann entweder lauten, die betreffende Handlung überhaupt zu unterlassen, oder aber sie kann zum Inhalt haben, bei der Ausführung der Handlung ein bestimmtes Risiko nicht zu überschreiten. Eine generelle Pflicht zur Unterlassung einer Handlung kann gegeben sein, wenn die Handlung gefährlich, sozial aber nicht nützlich ist.

2

Das Ausschalten eines Beatmungsgeräts, an welches eine auf der Intensivstation liegende Person angeschlossen ist, stellt eine gefährliche Handlung dar. Im konkreten Fall sind keine Umstände ersichtlich, wonach mit dem Ausschalten in objektiver Hinsicht positiv zu wertende Ziele verfolgt werden. Brunos Handeln ist sozialinadäquat. Daher besteht in Bezug auf das Ausschalten eines Beatmungsgeräts eine generelle Pflicht zur Unterlassung.

2

## 3. Zurechnungszusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtwidrigkeit und dem eingetretenen Erfolg

**Voraussehbarkeit:** Die Fahrlässigkeitshaftung setzt voraus, dass der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. D.h. es ist zu prüfen, ob das Verhalten des Täters geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Voraussehbarkeit ist dann zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursachen hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Beschuldigten - in den Hintergrund drängen.

1

Aufgrund der von den Ärzten erhaltenen Information musste Bruno davon ausgehen, dass das Ausschalten eines Beatmungsgeräts zum Tod der daran angeschlossenen Person führen kann. Der Eingabefehler, welcher dazu führte, dass anstelle von Annas Beatmungsgerät dasjenige von Daniela ausgeschaltet wurde, stellt kein derart aussergewöhnlicher Umstand dar, welcher die Adäquanz zu verneinen vermag.

1

**Vermeidbarkeit:** Die Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens muss sich im Erfolg niederschlagen. Der Erfolg ist dann nicht zurechenbar, wenn er auch im Falle eines pflichtgemässen Verhaltens eingetreten wäre.

1

Hätte Bruno, nachdem er ins Datensystem des USZ eingedrungen war, nicht den Befehl erteilt, ein Beatmungsgerät auszuschalten, wäre Daniela mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gestorben.

1

## 4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

1

## 5. Ergebnis

Bruno hat sich wegen fahrlässiger Tötung von Daniela gemäss Art. 117 StGB strafbar gemacht.

0.5

## Variante 1 und 2

### Anna

## I. Versuchter Mord von Anna gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

**Obersatz:** Bruno könnte sich wegen versuchten Mordes von Anna gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein Beatmungsgerät der Intensivstation ausschaltete.

1

*Es ist möglich, dass vorerst der Grundtatbestand von Art. 111 StGB geprüft wird. Da sich nach dem Sachverhalt aber die Erörterung des Mordes aufdrängt, kann hier sogleich mit der Prüfung von Art. 112 StGB begonnen werden. Für die Prüfung des Grundtatbestandes von Art. 111 StGB werden keine zusätzlichen Punkte vergeben.*

## 1. Vorprüfung

Anna ist nicht gestorben, und damit ist der Erfolg des Mordes i.S.v. Art. 112 StGB ausgeblieben.

1

Da es sich beim Mord um ein Verbrechen (Art. 112 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB) handelt, ist die versuchte Begehung grundsätzlich strafbar (Art. 22 Abs. 1 StGB).

1

## 2. Tatbestand

### 2.1. Subjektiver Tatbestand / Tatentschluss

Bruno müsste den Tatentschluss zum Mord gefasst haben. Der subjektive Tatbestand von Art. 112 StGB verlangt Vorsatz. Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB muss der Täter das Delikt wissentlich und willentlich verübt haben.

1

Aufgrund der Information der Ärzte weiss Bruno, dass Anna stirbt, wenn das Beatmungsgerät ausgeschaltet wird → sicheres Wissen in Bezug auf die Todesfolge.

1

Laut Sachverhalt wittert Bruno die einmalige Chance, Anna loszuwerden. Bruno will Anna töten, um ohne vorgängige Scheidung Caroline heiraten zu können. Sein Wille ist also auf die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges (Tod Anna) gerichtet.

1

Nebst der Tötung setzt Art. 112 StGB objektiv voraus, dass der Täter besonders skrupellos handelt. Besondere Skrupellosigkeit liegt vor, wenn der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind.

0.5

Ob Skrupellosigkeit vorliegt, ist in jedem Fall aufgrund einer Gesamtwertung der äusseren und inneren Umstände der Tat zu beurteilen.

0.5

Generell zeichnet sich der Mord durch aussergewöhnliche Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Will der Täter sich mit der Tötung einer von ihm lästig empfundenen Person entledigen (Eliminationsmord), steht hinter der Tat ein besonders verwerflicher Zweck.

1

Anna steht dem Heiratswunsch von Bruno und Caroline im Weg. Aus finanziellen Gründen lehnt Bruno eine Scheidung von Anna ab, obwohl er nach der Scheidung Caroline heiraten könnte. Bruno zieht es vor, die Heirat durch die Tötung von Anna zu ermöglichen. Damit kommt seine krasse Missachtung fremden Lebens zur Durchsetzung seiner eigenen Interessen zum Ausdruck. Der Zweck oder Beweggrund seiner Tat ist besonders verwerflich. Die Skrupellosigkeit gemäss Art. 112 StGB ist gegeben.

1

*Möglich ist auch, dass die Skrupellosigkeit mit Heimtücke begründet wird.*

### 2.2. Objektiver Tatbestand / Beginn der Ausführung

Vorausgesetzt für einen Versuch wird, dass mindestens mit der Ausführung begonnen wurde (Schwellentheorie), nämlich mit „jener Tätigkeit, die nach dem Plane des Täters den letzten, entscheidenden Schritt ins Verbrechen bildet, von dem in der Regel nicht mehr zurückgetreten wird, es sei denn wegen äusserer Umstände, die die Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“.

1

Bruno geht davon aus, das Beatmungsgerät von Anna ausgeschaltet zu haben. Er weiss, dass Anna ohne Beatmungsgerät stirbt. D.h. seiner Ansicht nach hat er Anna bereits einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Er muss davon ausgehen, dass ihr Tod im Falle des ungestörten Fortgangs ohne weiteres eintreten wird. Die Tatsache, dass infolge des Eingabefehlers Danielas Beatmungsgerät ausgeschaltet wird, kann hier nicht von Bedeutung sein. Bruno hat die Grenze des Versuchs überschritten, indem er ins Datensystem des USZ eindrang und die Ausschaltung eines Beatmungsgeräts veranlasste.

1

## 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

1

**4. Ergebnis**

Bruno hat sich wegen versuchten Mordes von Anna gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	0.5
--	-----

**Variante 2**

**Daniela**

**I. Fahrlässige Tötung von Daniela gemäss Art. 117 StGB**

<b>Obersatz:</b> Bruno könnte sich wegen fahrlässiger Tötung von Daniela gemäss Art. 117 StGB strafbar gemacht haben, indem er Danielas Beatmungsgerät ausschaltete.	1
--	---

**1. Unvorsätzliches Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolges**

Tatobjekt = anderer lebender Mensch → Daniela lebt im Zeitpunkt, in welchem Beatmungsgerät ausgeschaltet wird.	1
Tathandlung = jede Art der Verursachung des Todes → Ausschalten des Beatmungsgeräts verursacht Tod von Daniela	1
Taterfolg = Eintritt des Todes → Daniela sribt	1
Kausalität = Tathandlung muss kausal für Erfolgseintritt sein → Ausschalten von Danielas Beatmungsgerat kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod von Daniela entfällt.	1
Bruno will aber nicht Daniela, sondern Anna töten.	1
<b>Unvorsätzlich:</b> Es ist zu prüfen, ob ein error in persona oder eine aberratio ictus vorliegt. Beim error in persona tritt der Erfolg bei derjenigen Person ein, gegen welche sich der Angriff richtet, der Täter irrt aber über die Identität des Opfers. Bei der aberratio ictus trifft der Angriff nicht das vom Täter anvisierte Opfer (Angriffsobjekt), sondern ein anderes, zufälligerweise gleichartiges (Verletzungsobjekt). Der Angriff des Täters verfehlt sein Ziel und hat deshalb die Struktur des Versuchs. Der Vorsatz in Bezug auf das angegriffene Rechtsgut lässt sich nicht unbesehen auf das tatsächlich verletzte übertragen. Die Herbeiführung des anderen Erfolgs kann also nur ein Fahrlässigkeitsdelikt bilden, ausser wenn der Täter ihn als möglich vorausgesehen und in Kauf genommen hat.	2
Bruno will Anna töten, indem er ihr Beatmungsgerät ausschaltet (Tatplan). Zu diesem Zweck dringt er ins Datensystem des USZ ein. Aufgrund eines Eingabefehlers schaltet er aber Danielas Beatmungsgerät aus. Der Angriff richtet sich gegen Anna (Angriffsobjekt), verfehlt aber sein Ziel, weshalb der Erfolg bei Daniela (Verletzungsobjekt) eintritt. Dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach Bruno den Tod eines anderen Menschen als Anna für möglich voraussah und in Kauf nahm.	2

**2. Missachtung einer Sorgfaltspflicht**

Art. 12 Abs. 3 StGB schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten vorsichtig zu sein, d.h. die möglichen schädlichen Folgen seines Tuns zu bedenken und zu berücksichtigen. Der Ausgangspunkt aller Vorsichts- bzw. Sorgfaltspflichten liegt im prinzipiellen Verbot, fremde Rechtsgüter zu gefährden. Die Frage der Pflichtwidrigkeit stellt sich nur bei Handlungen mit einem Gefährdungspotenzial. Die den Normadressaten treffende Pflicht kann entweder lauten, die betreffende Handlung überhaupt zu unterlassen, oder aber sie kann zum Inhalt haben, bei der Ausführung der Handlung ein bestimmtes Risiko nicht zu überschreiten. Eine generelle Pflicht zur Unterlassung einer Handlung kann gegeben sein, wenn die Handlung gefährlich, sozial aber nicht nützlich ist.	2
Das Ausschalten eines Beatmungsgeräts, an welches eine auf der Intensivstation liegende Person angeschlossen ist, stellt eine gefährliche Handlung dar. Im konkreten Fall sind keine Umstände ersichtlich, wonach mit dem Ausschalten in objektiver Hinsicht positiv zu wertende Ziele verfolgt werden. Brunos Handeln ist sozialinadäquat. Daher besteht in Bezug auf das Ausschalten eines Beatmungsgeräts eine generelle Pflicht zur Unterlassung.	2

**3. Zurechnungszusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtwidrigkeit und dem eingetretenen Erfolg**

<b>Voraussehbarkeit:</b> Die Fahrlässigkeitshaftung setzt voraus, dass der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. D.h. es ist zu prüfen, ob das Verhalten des Täters geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Voraussehbarkeit ist dann zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursachen hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Beschuldigten - in den Hintergrund drängen.	1
Aufgrund der von den Ärzten erhaltenen Information musste Bruno davon ausgehen, dass das Ausschalten eines Beatmungsgeräts zum Tod der daran angeschlossenen Person führen kann. Der Eingabefehler, welcher dazu führte, dass anstelle von Annas Beatmungsgerät dasjenige von Daniela ausgeschaltet wurde, stellt kein derart aussergewöhnlicher Umstand dar, welcher die Adäquanz zu verneinen vermag.	1
<b>Vermeidbarkeit:</b> Die Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens muss sich im Erfolg niederschlagen. Der Erfolg ist dann nicht zurechenbar, wenn er auch im Falle eines pflichtgemässen Verhaltens eingetreten wäre.	1
Hätte Bruno, nachdem er ins Datensystem des USZ eingedrungen war, nicht den Befehl erteilt, ein Beatmungsgerät auszuschalten, wäre Daniela mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gestorben.	1

#### 4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.	1
--	---

#### 5. Ergebnis

Bruno hat sich wegen fahrlässiger Tötung von Daniela gemäss Art. 117 StGB strafbar gemacht.	0.5
---	-----

#### Schlussergebnis

Bruno hat sich nach Art. 117 StGB und Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	1
---	---

# Prüfung FS 14 Aufgabe 2

Punktemaximum: 26

Mögliche Punkte

## A. Strafbarkeit von Anton

### I. Sexuelle Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB

1

Anton könnte sich dadurch, dass er Mareike auf den Nacken und am Hals geküsst hat, der sexuellen Nötigung strafbar gemacht haben.

#### 1. Objektiver Tatbestand von Art. 189 Abs. 1 StGB

Sexuelle Handlung = Handlung, die ihrem äusseren Eindruck nach einen Sexualbezug aufweist und von einiger Erheblichkeit ist.

Die Küsse auf den Hals und Nacken können als sexuelle Handlung qualifiziert werden, weil sie ihrem äusseren Eindruck nach einen Sexualbezug haben und nicht mehr als unerheblich gelten können.

Nötigungsmittel = Bedrohung, Gewalt, unter psychischen Druck setzen oder zum Widerstand unfähig machen. Vorliegend kommt vor allem die Variante des unter psychischen Druck Setzens in Betracht. Es kann aber darüber hinaus auch die Variante der Drohung angesprochen werden

Drohung setzt bei Art. 189 StGB voraus, dass der Täter dem Opfer für den Fall der Nichtkooperation explizit oder implizit die Anwendung körperlicher Gewalt androht. Dabei muss die Gewalt nicht schwer sein. Vorliegend ist eine derartige Drohung ersichtlich nicht gegeben.

Unter psychischen Druck setzen setzt voraus, dass der Täter eine Zwangssituation schafft, in der dem Opfer keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Allein aufgrund der Ausbildungssituation eine derartige Zwangssituation anzunehmen, geht nicht an. Dies würde nämlich dazu führen, dass der Anwendungsbereich des Art. 188 StGB praktisch weitgehend verschwinden würde. Anton hat zwar eine Situation geschaffen, in der er sich mit Mareike allein im Keller befindet und zwischen ihr und der Tür steht. Das weitere Geschehen zeigt aber, dass Mareike sehr wohl Selbstschutzmöglichkeiten zur Verfügung standen. Ein unter psychischen Druck Setzen liegt deshalb nicht vor.

2

1 ZP

2

### II. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

1

Anton könnte sich dadurch, dass er Mareike auf den Nacken und am Hals geküsst hat, der sexuellen Handlungen mit Abhängigen strafbar gemacht haben.

**1. Objektiver Tatbestand von Art. 188 Ziff. 1 StGB**

Unmündige Person von mehr als 16 Jahren +	
Sexuelle Handlungen + (siehe oben)	
Abhängigkeit durch Erziehungs-, Betreuungs-, Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise	
Mareike macht eine Lehre als Köchin, steht damit in einem Arbeitsverhältnis mit Anton direkt oder dem Restaurant als jur. Person. Jedenfalls ist Anton als Chefkoch ihr Vorgesetzter und für die Ausbildung zuständig. Sie ist deshalb von ihm abhängig.	2
Ausnützung der Abhängigkeit, um sexuelle Handlungen vorzunehmen = Abhängigkeitsverhältnis muss kausal für sexuellen Handlungen sein	1
Mareike fügt sich nur scheinbar, flieht, sobald sie die Möglichkeit dazu hat und beendet das Arbeitsverhältnis fristlos, alles Hinweise darauf, dass keine Ausnützung einer Machtposition vorliegt.	1

**III. Versuchte sexuelle Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB** 1

**1. Vorprüfung**

Die Tat ist – wie oben gezeigt – nicht vollendet. Die Straftat nach Art. 188 ist ein Vergehen und deshalb auch als Versuch strafbar.	1
--	---

**2. Tatbestand**

**2.1. Subjektiver Tatbestand / Tatentschluss**

Anton müsste den Tatentschluss zu sexuellen Handlungen mit Abhängigen gefasst haben. Der subjektive Tatbestand von Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verlangt Vorsatz. Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB muss der Täter das Delikt wissentlich und willentlich verübt haben.	
Anton hatte den Tatentschluss, eine Straftat nach Art. 188 zu begehen. Er wollte sexuelle Handlungen mit Mareike vornehmen. Es ist auch davon auszugehen, dass ihm bekannt war, dass Mareike im Schutzalter des Art. 188 StGB war und als Auszubildende in der Küche zu ihm als Chefkoch in einem Abhängigkeitsverhältnis stand. Er wollte dieses Abhängigkeitsverhältnis ausnützen, was sich daran zeigt, dass er Mareike darauf hingewiesen hat, dass diese sich zu fügen habe, wenn sie unter seiner Anleitung eine gute Köchin werden wolle.	2

**2.2. Objektiver Tatbestand / Beginn der Ausführung**

Vorausgesetzt für einen Versuch wird, dass mindestens mit der Ausführung begonnen wurde (Schwellentheorie), nämlich mit „jener Tätigkeit, die nach dem Plane des Täters den letzten, entscheidenden Schritt ins Verbrechen bildet, von dem in der Regel nicht mehr zurückgetreten wird, es sei denn wegen äusserer Umstände, die die Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“.	
Spätestens als Anton Mareike auf Hals und Nacken geküsst hat, hat er auch mit der Ausführung der Tat begonnen.	1

**3. Rechtswidrigkeit und Schuld**

Es sind weder Rechtfertigung- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Auch ein Rücktritt/tätige Reue ist nicht gegeben.

**4. Ergebnis**

Anton hat sich wegen versuchter sexueller Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

**5. Anwendung von Art. 200 StGB**

Nach ganz h.M. müssen mindestens zwei Personen als Mittäter beteiligt und bei der Tat anwesend sein.  
Beate und Carlo scheiden schon mangels Täterqualität als Mittäter aus. Mareike steht zu ihnen in keinem die Anwendung des Art. 188 ermöglichenden Abhängigkeitsverhältnis. Hinzu kommt, dass beide während der eigentlichen Tatausführung gar nicht anwesend sind.

1

**IV. Versuchte Ausnützung der Notlage gemäss Art. 193 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB**

1

Die versuchte Ausnützung einer Notlage tritt hinter die versuchten sexuellen Handlungen mit einer Abhängigen zurück.

1

**V. Sexuelle Belästigung gemäss Art. 198 Abs. 2 StGB**

1

Art. 198 StGB wird durch Art. 187 ff. StGB verdrängt, so dass vorliegend von unechter Konkurrenz gegenüber Art. 188 StGB auszugehen ist.  
*Es ist indes auch vertretbar, vorliegend von echter Konkurrenz auszugehen, weil es sich bei Art. 188 StGB i.c. nur um ein versuchtes Delikt handelt, während Art. 198 Abs. 2 StGB vollendet ist.*  
*Zu fragen ist dann, ob die versuchten Küsse und die Küsse auf Hals und Nacken als sexuelle Belästigung qualifiziert werden können. Damit sind unerwünschte Annäherungen mit einem Sexualbezug gemeint.*  
*I.c. wurden bereits die sexuelle Handlungen bejaht, so dass in maiore minus auch die sexuelle Belästigung zu bejahen ist.*

1  
1 ZP

**VI. Versuchte Nötigung gemäss Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB**

1 ZP

Anton könnte dadurch, dass er Mareike dazu genötigt hat, seine Küsse zu dulden, eine versuchte Nötigung begangen haben. Dabei muss der Täter Gewalt anwenden, dem Opfer ernstliche Nachteile androhen oder auf andere Weise dessen Handlungsfähigkeit beschränken. Letztere Variante meint nur Verhaltensweisen, denen eine vergleichbare Zwangswirkung zukommt wie bei der Gewaltanwendung und Androhung ernstlicher Nachteile. Die versuchte Nötigung ist i.c. zu verneinen. Eine Androhung ernstlicher Nachteile ist nicht gegeben, weil Anton Mareike bloss in Aussicht stellt, sie werde unter seiner Anleitung sicherlich eine gute Köchin werden, sofern sie sich nicht zickig verhalte. Einen Nachteil - wie beispielsweise den Verlust ihrer Ausbildungsstelle - stellt er ihr damit nicht in Aussicht.

**VII. Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB**

1 ZP



Anton könnte sich dadurch, dass er Mareike zu sich in den Weinkeller holen liess und sich dann zwischen sie und die Tür stellte, eine Freiheitsberaubung begangen haben. Verlangt wird ein Handeln des Täters, mit welchem er das Opfer an der Betätigung seiner körperlichen Bewegungsfreiheit hindert, wobei der Taterfolg durch beliebige Mittel erreicht werden kann. Vorliegend fehlt es an einer Beeinträchtigung der körperlichen Bewegungsfreiheit, die über das Stadium der versuchten Begehung des Sexualdelikts hinaus geht. Die Freiheitsberaubung wäre danach jedenfalls im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt.

1 ZP

## B. Strafbarkeit von Beate

### I. Gehilfenschaft zu versuchten sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB)

1

#### 1. Objektiver Tatbestand

Versuchte sexuelle Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB stellt eine taugliche Haupttat dar.

Als Hilfe gilt jeder kausale Tatbeitrag, der das Delikt fördert, so dass es sich ohnen die Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte.

Beate hat diese Haupttat dadurch (physisch) gefördert, dass sie Mareike zu Anton gebracht hat.

1

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven TB braucht es doppelten Gehilfenvorsatz, also Vorsatz bzgl. Haupttat und Vorsatz bzgl. Hilfeleistung.

Beate hat vorausgesehen, was Anton wollte, und sie hatte – auch aus eigener Erfahrung – eine hinreichend konkrete Vorstellung davon, was passieren würde. Es ist nicht erforderlich, dass Beate in allen Einzelheiten bekannt war, was Anton tun würde. Dadurch dass sie Mareike zu Anton brachte, hat sie zumindest in Kauf genommen, dass sexuelle Handlungen begangen werden.

1

#### 3. Ergebnis

Beate hat sich wegen Gehilfenschaft zu versuchter sexueller Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.

## C. Strafbarkeit von Carlo

### I. Gehilfenschaft zu versuchten sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB)

1

#### 1. Objektiver Tatbestand

Versuchte sexuelle Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB stellt eine taugliche Haupttat dar.

Als Hilfe gilt jeder kausale Tatbeitrag, der das Delikt fördert, so dass es sich ohnen die Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte.

Das Verlassen des Weinkellers wird man nicht als aktives Tun, sondern als Unterlassen einzustufen haben. In diesem Fall liegt dann aber eine Hilfeleistung durch Unterlassen vor, die wiederum nur dann strafrechtlich relevant ist, wenn es sich beim Gehilfen um einen Garanten handelt.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass Carlo rechtlich verpflichtet ist, Mareike vor Zudringlichkeiten Antons zu schützen.

*Es ist aber auch vertretbar, dass Verlassen des Weinkellers als aktives Tun einzustufen. Tut man dies, stellt sich die Frage, ob Carlo durch dieses Verhalten den Tatwillen des Anton gestärkt hat (psychische Hilfeleistung). Dies kann mit entsprechender Begründung sowohl bejaht als auch verneint werden. Bei Bejahung ist auch der subj. TB zu prüfen (vgl. dazu oben). Aus dem SV lässt sich nicht ableiten, dass Carlo durch sein Verlassen des Weinkellers wusste und wollte, dass er damit Anton in dessen Vorhaben psychisch stärkt.*

1

1

1 ZP

# Assessment-Modul

## Strafrecht

### Musterlösung

### 3. AUFGABE

#### A)

<p>Sowohl Art. 179quater Abs. 1 StGB als auch Art. 186 StGB sind <b>Antragsdelikte</b> und setzen somit einen <b>fristgerecht gestellten Strafantrag</b> voraus.</p> <p>Gemäss <b>Art. 31 StGB</b> erlischt das Antragsrecht <b>nach Ablauf von drei Monaten</b>, wobei für den Fristbeginn die Kenntnis sowohl der verletzenden Person wie auch von der Tat erforderlich ist.</p>	<b>2.0 Punkte</b>
<p>Laut Sachverhalt <b>hat S von P und dessen Tat bereits am 30. Juli 2013 Kenntnis</b>, stellt den Strafantrag aber erst am 15. November 2013, also <b>nach Ablauf der Antragsfrist</b>.</p> <p>Das Urteil vom 15. Januar 2014 ist somit <b>nicht in jeder Hinsicht rechtskonform</b>.</p>	<b>1.0 Punkt</b>

#### B)

<p>Es handelt sich vorliegend um einen Fall der <b>retrospektiven Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2 StGB)</b>, da P am 15. Januar 2014 bereits wegen zweier Straftaten verurteilt und nun am 15. April 2014 für ein Delikt, welches er vor dem ersten Urteil begangen hatte (nämlich im September 2013), schuldig gesprochen wurde.</p> <p>Der Richter hat den <b>Strafrahmen</b> nach den Grundsätzen von <b>Art. 49 Abs. 1 StGB</b> zu bestimmen.</p> <p>Die richterliche Gesamtwürdigung ergibt sodann das Strafmass (<b>Gesamtstrafe</b>).</p> <p>Die <b>Differenz</b> zwischen der Gesamtstrafe und der Strafe aus dem ersten Urteil wird dann als <b>Zusatzstrafe</b> in das zweite Urteil aufgenommen.</p>	<b>1.75 Punkte</b>
<p>Für die Bestimmung des <b>ordentlichen Strafrahmens</b> ist vom <b>schwersten Delikt auszugehen</b>. In casu ist dies die <b>Geiselnahme nach Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 StGB</b>.</p> <p>Art. 185 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sieht eine „<b>Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr</b>“ vor.</p> <p>Nach der Legaldefinition beträgt die Freiheitsstrafe in der Regel mindestens <b>sechs Monate bis 20 Jahre (Art. 40 StGB)</b>.</p> <p>Somit liegt der <b>ordentliche Strafrahmen</b> bei <b>mindestens einem Jahr bis maximal 20 Jahre</b> Freiheitsstrafe.</p>	<b>2.0 Punkte</b>
<p>Nach dem <b>Asperationsprinzip</b> kann der ordentliche Strafrahmen der schwersten Tat <b>um maximal die Hälfte der Höchststrafe erhöht werden</b> (Art. 49 Abs. 1 StGB).</p> <p>Da die Gesamtstrafe aber <b>nicht über dem jeweiligen gesetzlichen Höchstmass der Straftat</b> liegen darf, bleibt die <b>Höchststrafe in casu 20 Jahre Freiheitsstrafe</b> (Art. 49 Abs. 1 StGB).</p> <p>Weil <b>keine Strafmilderungsgründe</b> zu berücksichtigen sind, bewegt sich der Strafrahmen für die Gesamtstrafe <b>zwischen einem Jahr bis 20 Jahren Freiheitsstrafe</b>.</p> <p>Die <b>acht Monate Freiheitsstrafe</b>, zu denen P bereits am 15. Januar 2014 verurteilt wurde, sind jedoch zu berücksichtigen und deshalb <b>von der Gesamtstrafe abzuziehen</b>.</p> <p>Die <b>Differenz</b> – also <b>mind. 4 Monate und 1 Tag bis max. 19 Jahre und 4 Monate</b> Freiheitsstrafe – ist als <b>Zusatzstrafe</b> auszusprechen.</p>	<b>3.25 Punkte</b>

**C)**

<p>Der bedingte Vollzug des Ersturteils ist <b>unabänderlich</b>, da der Entscheid <b>in Rechtskraft erwachsen</b> ist.</p> <p>Das <b>Gericht, welches eine Zusatzstrafe ausfällt</b>, kann aber im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Vorschriften eine <b>andere Vollzugsart wählen</b>.</p>	<p><b>1.0 Punkt</b></p>
<p>Die Frage der Zulässigkeit des bedingten Vollzugs richtet sich nach der <b>Gesamthöhe von Erst- und Zusatzstrafe</b> (BGE 94 IV 49, 105 IV 82, 109 IV 71).</p> <p>Beträgt die <b>Summe aus der Grundfreiheitsstrafe und der Zusatzfreiheitsstrafe mehr als zwei Jahre</b>, so ist ein <b>bedingter Vollzug nicht mehr möglich (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB)</b>.</p> <p>Für die Grundstrafe jedoch bleibt der <b>bedingte Vollzug bestehen</b> (Rechtskraft des Urteils).</p>	<p><b>2.0 Punkte</b></p>